

Zur katholischen Position im Abtreibungs-»Recht«

Von Johannes Dyba

In der Ausgabe 2/94 dieser Zeitschrift hat Prälat Wilhelm Schätzler, der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, in seinen Anmerkungen¹ zu einem Artikel von Paul-Ludwig Weinacht² behauptet, daß eine Schwangerschaftskonfliktberatung ohne Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung schnell den Zugang zu den Frauen verliere und in diesem Zusammenhang den Rückgang der Konfliktberatungsfälle im Bistum Fulda bedauert. Als mehrfach angesprochener Urheber dieser Situation – kirchliche Schwangerenberatung ohne Ausstellung eines Beratungsscheins – möchte ich dazu Stellung nehmen.

1. Die Zahlen

Im Jahr 1992 fanden im Bistum Fulda rund 2600 Schwangerenberatungen statt, davon waren 369 Schwangerschaftskonfliktberatungen. Im Jahr 1993 stieg die Gesamtzahl der Schwangerenberatung auf 2977, obwohl die Zahl der darin enthaltenen Konfliktberatungen auf 165 zurückgefallen war. Es kann also keine Rede davon sein, daß der Zugang zu den Frauen rapide verloren gegangen sei; ganz im Gegenteil wurden wegen der erwarteten höheren Inanspruchnahme unserer Beratungsdienste für 1994 auf Wunsch des SkF zwei Beratungsstellen personell und räumlich verstärkt. Daß die Zahl der angesprochenen Schwangerschaftskonfliktberatungen zurückgehen würde, war natürlich vorauszusehen. Wir verlieren Frauen, die auf jeden Fall den Beratungsschein haben wollen, und gewinnen Frauen, für die eine Schwangerschaft zwar Rat und Hilfe notwendig macht, aber nicht unbedingt einen Konflikt bedeutet, der das Leben des Kindes in Frage stellt.

Um solche Zahlen richtig einordnen und werten zu können, müßten natürlich die Zahlen der anderen Bistümer daneben gesetzt werden.

- Wieviele Schwangerenberatungen und wieviele Schwangerschaftskonfliktberatungen haben stattgefunden?
- Wieviele Beratungsscheine wurden ausgegeben und wieviele dieser Beratungsscheine wurden für straffreie Abtreibungen in Anspruch genommen?

Wenn all diese Zahlen einmal auf den Tisch kämen, würden die Krokodilstränen über die Fuldaer Zahlen wohl rasch versiegen.

1 W. Schätzler, »Wo ist hier die katholische Position?« Anmerkungen zu einem Artikel von Paul-Ludwig Weinacht, in dieser Zeitschrift 23 (1994), S. 188-190.

2 Vgl. P.-L. Weinacht, Das Bild der Kirche in der Öffentlichkeit. Kulturkirche und Verkündigungskirche, ebd., S. 87ff.

2. Die Beratung

Nach geltendem Recht soll die Beratung »ergebnisoffen« sein, und selbst die Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes³ gehen davon aus, daß in jedem Fall die »eigene und persönlich verantwortete Entscheidung« der Ratsuchenden anzuerkennen und selbst der zur Abtreibung entschlossenen Frau das Bewußtsein zu vermitteln sei, auch in Zukunft angenommen zu sein. Ein solches Verhalten ist aber mit der Lehre der Kirche unvereinbar. Denn es verschweigt, daß es sich bei der Abtreibung um ein schweres Vergehen handelt (Kardinal Höffner: »Ich bleibe dabei: Abtreibung ist Mord«⁴), daß es von der Kirche mit der Strafe der Exkommunikation geahndet wird, also dem Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft (KKK 2272, CIC, can. 1398). Das Zweite Vatikanische Konzil nennt die Abtreibung ein »verabscheuungswürdiges Verbrechen« (GS 51,3). Darf katholische Beratung solche lebenswichtige Information Ratsuchenden vorenthalten? Und wenn wir bei den angeführten Zitaten geradezu zusammensucken, spüren wir da nicht, wie weit sich unsere heutige Terminologie schon den modernen Vernebelungstendenzen angepaßt hat?

Auch die Folgen einer Abtreibung werden ja in der Öffentlichkeit ganz bewußt verschwiegen, obwohl unzählige Frauen ihr ganzes Leben lang nicht damit fertig werden. Wer soll den Millionen so betroffener Frauen aber denn helfen, wer kann ihnen klarmachen, daß es keine Schuld gibt, die von Gott nicht vergeben werden kann, daß es einen neuen Anfang gibt? Wer, wenn nicht die Kirche? Wie soll sie diese große und erlösende Aufgabe aber glaubwürdig angehen, wenn sie zuvor »ergebnisoffen« beraten und bescheinigt hat?

3. Die katholische Position

Ganz so unsicher, wie es uns die Anmerkungen Wilhelm Schätzlers glauben machen wollen, sind wir inzwischen wohl nicht mehr. Schließlich hat der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz bereits am 10. Juni 1992 in aller Deutlichkeit und Öffentlichkeit erklärt: »Die Beratungsstellen können sich nicht in ein Verfahren einbinden lassen, das die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung zu einer wesentlichen Voraussetzung für die straffreie Tötung eines ungeborenen Menschen macht.«⁵

Hinter diese beachtenswerte Erklärung von Bischof Lehmann, deren Befürchtungen (wenn auch nicht per »Gruppenantrag«, sondern per BVG-Urteil) sich so rapide erfüllt haben, sollten wir auf keinen Fall zurückgehen. Die Beratungsbescheinigung als »eine wesentliche Voraussetzung für die *straffreie* Tötung eines ungeborenen Menschen« – das ist genau die Situation, die wir mit der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgelegten Lösung bereits jetzt haben. Es wird wohl

3 »Beratung und Hilfe«, DCV vom 30. Januar 1980.

4 J. Höffner, In der Kraft des Glaubens, Bd. 2. Freiburg 1986, S. 87.

5 Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. Juni 1992, Nr. 6.

kaum jemand im Ernst annehmen, daß der Gesetzgeber daran zugunsten der ungeborenen Kinder noch wesentliches verbessert – sofern bei der jetzigen Lage überhaupt noch in absehbarer Zeit ein Gesetz zustandekommen sollte. Daher sollte das Wort des Vorsitzenden der Bischofskonferenz eingelöst werden, bevor es sich vor der Geschichte als unwahr erweisen könnte.

Natürlich gebe ich mich nicht der Illusion hin, daß wir für ein Gesetz, das in allem dem katholischen Glaubensverständnis entspricht, heute in Deutschland noch eine Mehrheit finden. Daher mögen wir unseren politischen Einfluß in Richtung auf das »bestmögliche« Gesetz ausüben. Wer aber zwingt uns, als Kirche in einem System mitzuwirken, das flächendeckende Abtreibungseinrichtungen und Millionen von Kindestötungen einplant und so – wie P.-L. Weinacht es trefflich formuliert – »Fleisch vom Fleische« eines säkularen Staats zu werden?

»Rechtswidrig« soll die Abtreibung zwar bleiben – womit sich manche trösten wollen –, aber: nachdem die Rechtswidrigkeit der Tat pflichtgemäß erklärt wurde, soll sie straffrei möglich werden – eine in der ganzen Welt noch nie dagewesene Perversion des Rechtsdenkens –, verschärft doch bisher überall die Einsicht in die Rechtswidrigkeit einer Tat die persönliche Verantwortung. Selbst Nichtjuristen sollte der in dieser »Lösung« verborgene Zynismus in die Augen fallen: dem Kinde darf zwar das »Recht auf Leben« nicht genommen werden, wohl aber das Leben selbst!

Ich versuche mich ungern als Prophet, aber wer die Zeichen der Zeit zu deuten versteht, darf wohl sicher sein, daß wir einmal für jeden Tag dankbar sein werden, den wir uns eher aus dieser Verstrickung gelöst haben.

GLOSSEN

IN EIGENER SACHE – Ab März dieses Jahres hat eine neue Edition der *Communio* in Argentinien ihre Arbeit aufgenommen. Unter dem Titel *Revista Católica Internacional Communio* erscheint die Ausgabe mit einer Startauflage von 1000 Exemplaren in Buenos Aires; zum verantwortlichen Redakteur wurde Alberto Espezel, der an der Universität von Salvador Dogmatik und Moral-

theologie lehrt, bestellt. Damit bestehen weltweit heute 15 Ausgaben dieser Zeitschrift.

Ob und in welcher Form diese neue Ausgabe mit der bestehenden Edition in Chile enger zusammenarbeiten wird, um das spanisch-sprechende Lateinamerika möglichst flächendeckend erreichen zu können, steht bisher noch nicht fest.